

Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 19.03.2026

Antwort zur Drucksache 0734/2025-2030

Kriterien eines Einzelvertreterantrages für eine Aufnahme in die Tagesordnung der Gadderbaumer Bezirksvertretung

Text der Anfrage:

Welche Kriterien hat ein Antrag eines Einzelvertreters zu erfüllen, um in die Tagesordnung der Gadderbaumer Bezirksvertretung übernommen zu werden?

Antwort des Bezirksamtes Brackwede (161):

Gemäß § 36 Abs. 5 S. 2 Gemeindeordnung (GO NRW) finden auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält.

*Nach § 21 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld (GeschO) in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 10.07.2025 **kann** jedes Mitglied der Bezirksvertretung Vorschläge zur Tagesordnung zu Angelegenheiten einreichen, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Mithin steht jedem Bezirksvertretungs-Mitglied ein **Antragsrecht für Angelegenheiten zu**, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung fallen (s. hierzu auch § 7 Hauptsatzung).*

*Nach § 4, 21 GeschO setzt die Bezirksbürgermeisterin die Tagesordnung fest. Dabei hat sie Vorschläge aufzunehmen, die ihr innerhalb dieser Frist (gem. § 4 Abs. 3) von einem Fünftel der Bezirksvertretungsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Verpflichtung, den Vorschlag einer Einzelvertreterin/eines Einzelvertreters auf die Tagesordnung zu setzen, besteht somit **grundsätzlich nicht**. Ob die Bezirksbürgermeisterin den Vorschlag auf die Tagesordnung setzt, ist somit letztlich eine Entscheidung, die in ihrem Ermessen steht.*